

2487 052

IV ZB 116/61

B e s c h l u ß

In Sachen

des Kaufmanns Wilhelm B [REDACTED] in W [REDACTED],
L [REDACTED] gasse [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in W [REDACTED] -

gegen

Frau Anneliese Wilhelmine B [REDACTED] geb. F [REDACTED]
in W [REDACTED], L [REDACTED] gasse [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in F [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 19. April 1961

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt/Main vom 8. März 1961 wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist dem Beklagten die
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung
der Berufungsfrist versagt und seine in dieser Sache einge-
legte Berufung verworfen worden, da sie verspätet eingelegt

worden ist. Die von dem Beklagten gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist mit Recht versagt. Sie hätte ihm nach §§ 233, 234, 236 ZPO nur erteilt werden können, wenn er durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden wäre, die Berufung rechtzeitig einzulegen, und wenn er diesen Umstand fristgerecht dargelegt und glaubhaft gemacht hätte. Der Beklagte hat rechtzeitig vor Ablauf der Berufungsfrist um die Bewilligung des Armenrechts für die Berufung nachgesucht. Nach Verstreichung der Frist ist ihm das Armenrecht versagt worden, weil er die Möglichkeit hat, von der Klägerin einen Prozeßkostenvorschuß zu fordern. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mußte dem Beklagten schon deswegen versagt werden, weil er innerhalb der Frist des § 234 ZPO nicht dargelegt hat, aus welchen Gründen er angenommen habe, daß er einen solchen Prozeßkostenvorschuß von der Klägerin nicht erhalten würde und daß er daher die Berufung nicht ohne Bewilligung des Armenrechts einlegen könne. Hierüber hat der Beklagte in seinem Antrag auf Wiedereinsetzung in

- 3 -

den vorigen Stand keine Angaben gemacht. Auch aus den Akten waren diese Umstände nicht zu ersehen. Da die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erteilt werden konnte, ist seine Berufung mit Recht verworfen worden. Seine Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Johannsen Maaß Dr.Loewenheim Dr.Graf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)